



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Verordnung
für Beiträge an die
musikalische Grundausbildung**

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf das Reglement für Beiträge an die musikalische Grundausbildung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:
Beitragshöhe / Auszahlung	<p>Art. 1</p> <p>¹ An die Ausbildungskosten leistet die Gemeinde pro Kind oder Jugendlichen pro Lektion einen Beitrag von 22 Franken ¹⁾</p> <p>² Der Beitrag wird jeweils rückwirkend ausbezahlt. Akontozahlungen sind möglich.</p>
Controlling	<p>Art. 2</p> <p>Die erbrachten Ausbildungsleistungen sind durch die Jugendmusik zu dokumentieren. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Liste der Auszubildenden und der erbrachten Lektionen• Liste der Lehrkräfte• Kostenzusammenstellung der Ausbildungskosten und der Erträge <p>Die Unterlagen sind mit dem Antrag für den Gemeindebeitrag einzureichen.</p>
Ausbildungsordnung	<p>Art. 3</p> <p>Die Ausbildungsordnung, datiert vom 16. Oktober 2006 wurde vom Gemeinderat am 16. Oktober 2006 genehmigt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 19. Februar 2007 beschlossen.</p> <p>² Diese Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.</p>
Genehmigungsvermerk	<p>Der Beschluss über die Verordnung wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken, Nr. 9 vom 1. März 2007 publiziert.</p> <p>Lauterbrunnen, 19. Februar 2007</p> <p>Namens des Gemeinderates</p> <p>Der Präsident Der Sekretär</p> <p>sig. J. Brunner sig. T. Graf</p>

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2016

Änderungen

6.06.2016 V Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 2016, Anpassung von Art. 1 Abs. 1, Inkraftsetzung per 1. Januar 2017.